Vorsorgemappe

Foto: Schwester Klara / pixelio.de

In jeder Lebenslage sicher sein,
dass in meinem Sinn
gehandelt wird …

nenzing
MARKTGEMEINDE

Liebe Nenzingerinnen und Nenzinger,

In jeder Lebenslage sicher sein, dass in meinem Sinn gehandelt wird……

Um dies zu gewährleisten, braucht es Informationen und klare Vorgaben. Die Nenzinger „Vorsorgemappe“ soll Sie dabei bestmöglich unterstützen!

Wir empfehlen Ihnen, die „Vorsorgemappe“ mit einem Angehörigen oder einer Person Ihres Vertrauens durchzuarbeiten – von Anfang bis Ende oder einfach nur jene Abschnitte und Kapitel, die Ihnen wichtig erscheinen. Sie können auch einzelne Kapitel der „Vorsorgemappe“ heraustrennen und zusammen mit den entsprechenden Dokumenten ablegen. Sie haben dann eine Mappe, in der alle Ihre persönlichen Handlungsanweisungen zusammen mit den jeweils notwendigen Dokumenten übersichtlich verfügbar sind.

Lassen Sie Ihre Angehörigen wissen, wo Sie Ihre „Vorsorgemappe“ aufbewahren, damit in einem Notfall nach Ihrem Willen gehandelt wird!

Sie erhalten die Vorsorgemappe:

- im Bürgerservice und dem Sozialamt der Marktgemeinde Nenzing

Ich empfehle Ihnen, die „Vorsorgemappe“ und hoffe, dass Ihnen die Auseinandersetzung mit den angeführten Themen die wohltuende Sicherheit gibt, wichtige Dinge rechtzeitig in ihrem Sinne geregelt zu haben.

Nutzen Sie dazu gegebenenfalls auch die Erfahrungen unserer sozialen und gesundheitlichen Dienstleistungen. Die Kontaktdaten finden Sie ebenfalls in dieser Vorsorgemappe.

Ihr Bürgermeister
Florian Kasseroler

Soziale Dienste für SeniorInnen in der Marktgemeinde Nenzing

Angebote und Veranstaltungen der Marktgemeinde Nenzing

Auskünfte und Informationen unter Tel. 62215-108
(Sozial- und Wohnungsamt)

- Anlaufstelle für Probleme im Alltag
- Anträge für Pflegegeld
- Anträge und Information über die Befreiung von der Rezeptgebühr
- Anträge und Information über die Befreiung von den Rundfunk-, Fernseh- und Telefongrundgebühren
- Anträge für einen Behindertenpass des Bundessozialamtes
- Ausfüllhilfe für Anträge im Sozialamt
- Auskünfte über Sachwalterschaft
- Beratungsgespräche im Sozialamt und Bauamt über „Wohnen daheim im Alter“
- Betrereubares Wohnen: Informationen
- Herbstausflug
- Information über Förderungen
- Organisation des Seniorenalarmes vom „Roten Kreuz“
- Vermittlung von Familienhelferinnen
- Vermittlung von „Mitarbeiterinnen des Mobilen Hilfsdienstes“
- Weihnachtsfeier

Angebote und Aktivitäten im Senioren- und Pflegeheim Nenzing

Auskünfte und Informationen unter Tel. 62477

- Ausflüge für HeimbewohnerInnen
- Diavorträge
- Essen auf Rädern
- Fußpflege nach Vereinbarung
- Heimzeitung „Senioren Blättle“
- Herbstbasar
- Kinonachmittage
- öffentliche Messfeiern
- Probewohnen
- Tag der offenen Tür mit Platzkonzert
- Tages- und Nachtbetreuung
- Urlaubsbett (6 Wochen werden finanziell unter bestimmten Voraussetzungen durch die Sozialhilfe unterstützt)
- Weitergabe von kostengünstigen Betteinlagen

Sonstige Aktivitäten und Angebote

- Bildungsangebote der Volkshochschule Nenzing ..... T 05552/65205

- Hospizbewegung der Caritas ..... T 05522/2001103

- Kneipp-Aktiv-Club veranstaltet Seniorenturnen, Preisjassen,
  verschiedene Feiern und Vorträge ..... T 63488

- Kurse und Vorträge des Krankenpflegevereins ..... T 62431

- Pensionistenverein veranstaltet Seniorennachmittage, Preisjassen, Nikolausfeier,
  Ausflüge, Vorträge, usw. ..... T 63474

- Seniorenbund veranstaltet Ausflüge, Wanderungen,
  Kulturfahrten, Vorträge, usw., ... T 62680

- Seniorenring Nenzing ..... T 0650/7622668

- Seniorengymnastik des Roten Kreuzes, jeden Freitag ..... T 64136

- Seniorentanzen ..... T 0664/1652298

- Sprechstunde Krankenpflegeverein jeden Dienstag Nachmittag ab 15.00 Uhr
  im Krankenpflegevereinslokal ..... T 62431

- Mittwochwandergruppe des Alpenvereins ..... T 0664/73438881

nenzing
MARKTGEMEINDE

Ärzte

Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Sigurd Walch
T 62393
Andreas-Gaßner-Str. 2
Ordination: Mo, Di, Fr 7–12.30 Uhr,
Mi 7–11.30 Uhr, 16.30–18.30 Uhr
und nach tel. Vereinbarung

Frauenärztin
Dr.in Andrea Richling
T 64304
Ramschwagplatz 12
Ordination nach tel. Vereinbarung

Facharzt für Innere Medizin, prakt. Arzt
Dr. Christian Meßmer
T 64500
Ramschwagplatz 2a
Ordination nach tel. Vereinbarung

Ärzte im Gesundheitszentrum
Bundesstr. 47

Gemeindearzt
Dr. Aldo Sauerwein
T 63870
Ordination: Mo, Di, Do, Fr 8–
11.30 Uhr, Di 16.30–18.30 Uhr

Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Dr.in Susanne Bauer
T 62626
Ordination: Di, Mi 13–18 Uhr,
Fr 8–13 Uhr
Termine nach tel. Vereinbarung

Hautärzte
Dr. Michael Holzer und
Dr. Achim Schneeberger
T 62192, alle Kassen
Termine nach tel. Vereinbarung

Facharzt für Zahn-, Mund-
und Kieferheilkunde
Dr. Georg Neubauer
T 64772
Ordination nach tel. Vereinbarung

Fachärztin für Psychiatrie und
Psychotherapeutische Medizin
Dr.in Cäcilia Seethaler
T 62587
Ordination nach tel. Vereinbarung

HNO-Praxis
Dr. Robert Unterweger
T 63379
Ordination: Mo, Mi, Do 8–11.30 Uhr
und 14–16 Uhr, Fr 8–11.30 Uhr
und nach tel. Vereinbarung

Facharzt für Orthopädie
Dr. Karl-Heinz Wäger
T 63535
alle Kassen, Termine nach
tel. Vereinbarung

Gesundheit

Apotheke
Mag. pharm. Lukas Praxmarer e.U.
T 63360
Bundesstraße 47
info@apotheke-nenzing.at
www.apotheke-nenzing.at

Dialysestation Nenzing
T 63003
Gesundheitszentrum, Bundesstr. 47

Psychotherapeutin und Psychologin
Mag.a Dr.in Anja Dreier
M 0664/2005247
Bahnhofstr. 10
kunst.kompass@utanet.at

Psychotherapeutin
MMag.a Margot Küng
M 0677/61598322
Ramschwagplatz 10
office@psychotherapie-vorarlberg.com

Psychotherapeutin
Mag.a Dr.in Elisabeth Sorgo
M 0664/5433840
Bazulstr. 2
sorgolisa@gmx.at

Gemeinde

Rathaus ..... T 62215-0
Parteienverkehr
Mo und Do 7.30 bis 12 und 13 bis 18 Uhr
Di und Mi 7.30 bis 12 Uhr
Internet: www.nenzing.at
Email: gemeinde@nenzing.at

Sozialamt ..... T 62215-108
Bettina Ackerer,
bettina.ackerer@nenzing.at
Mag.a Sandra van Apeldoorn
sandra.van-apeldoorn@nenzing.at

Soziales

Friedhofsverwaltung und Bestattungs- angelegen-
heiten
Ulrike Krebitz
M 0664/8437117

Krankenpflegeverein
Leitung: DGKP Claudia Tiefenthaler, MBA
T 62431
M 0664/1414801
Ramschwagplatz 4a

MOHI
T 62215-108
M 0664/4218276

Senioren-Betreuung Nenzing gGmbH
T 62477
Email: pflegeheim@nenzing.at

Notrufe

Rettung 144
Feuerwehr 122
Polizei 133

Krankenpflegeverein Nenzing

Pflege in vertrauter Umgebung

Jeder von uns kann unvermutet in die Lage kommen, dass er Pflege benötigt – auch junge Menschen. Der Krankenpflegeverein und Mobile Hilfsdienst Nenzing unterstützt kranke, behinderte und hilfsbedürftige Menschen, damit sie so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können. Pflegeleiterin Claudia Tiefenthaler und ihr Team betreuten im vergangenen Jahr über 130 Patientinnen und Patienten im Ort.

Der Krankenpflegeverein bietet ...

- Unterstützung nach Bedarf durch qualifizierte Pflegefachkräfte und fachliche Begleitung bei der Pflege von Angehörigen zu Hause.
- Die Tätigkeitsbereiche sind vielfältig: Körperpflege, Mobilisation, Wundversorgung, Medikamentenverabreichung, Blutdruck- und Blutzuckerkontrollen, Hilfe bei der Schaffung pflegegerechter Bedingungen zu Hause, der Verleih sowie die Vermittlung von Pflegebehelfen …
- Palliativpflege (Sterbebegleitung)

Mit fast tausend Haushalten ist der ehrenamtlich geleitete Verein einer der größten im Ort, Obmann ist Frank Stecher. Der KPV finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie Förderungen von öffentlichen Stellen. Viele Mitgliedsfamilien bedeuten also mehr Möglichkeit zur Hilfestellung. Der Jahresbeitrag beläuft sich auf 32 Euro pro Haushalt. Ein Anruf genügt, um Mitglied zu werden!

Werden auch Sie Mitglied beim Krankenpflegeverein Nenzing!
Unterstützen Sie uns durch Ihre Mitgliedschaft. Wenn Sie uns einmal brauchen, werden wir auch für Sie und Ihre Angehörigen da sein.

Kontaktadressen
E-Mail: info@kpv-nenzing.at
Pflegeleiterin: DGKP Claudia Tiefenthaler, MBA; T 0664/1414801
Obmann: Frank Stecher, T 0680/3062672

Mobiler Hilfsdienst Nenzing

Mobiler Hilfsdienst: Hilfe für den Alltag

Der Mobile Hilfsdienst ist eine nicht mehr wegzudenkende Einrichtung in der Marktgemeinde Nenzing. 38 Helferinnen waren im vergangenen Jahr im Einsatz. Die Tatsache, dass der Mobile Hilfsdienst dem Krankenpflegeverein unterstellt ist, bringt viele Vorteile mit sich: So kennt das Pflegeteam „ihre“ Patientinnen und Patienten meist schon längere Zeit und dadurch auch die Anforderungen an die Mohi-Frauen.

Die Angebote sind vielfältig:

- Hilfe bei der Betreuung, beispielsweise Besorgungen, Fahrdienste, aber auch Zuhören, Spazieren gehen und vieles mehr.

- Hauswirtschaftliche Hilfen, darunter die Reinigung der genutzten Wohnbereiche, Wäsche waschen, Einkaufen, Unterstützung bei der Gartenarbeit, beim Rasenmähen …

Der Mobile Hilfsdienst erweist sich dabei als sehr flexibel, bei Bedarf werden auch Wochenend- und Nachtdienste übernommen. Die Entlohnung beträgt 13,90 Euro pro Stunden (ab 1.1.2021), an Wochenenden 20,85 Euro pro Stunde.

Koordiniert wird der Mobile Hilfsdienst in Nenzing durch Bettina Ackerer vom Sozialamt der Marktgemeinde (Tel. 05525/62215-108) und Brigitte Latzer vom Krankenpflegeverein (Tel. 0664/4218276).

Infos zum Mobilien Hilfsdienst sind auch unter www.kpv-nenzing.at zu finden.

Kontaktadressen
Bettina Ackerer (Marktgemeinde Nenzing), T 05525/62215-108
Brigitte Latzer (Krankenpflegeverein Nenzing), T 0664/4218276

CASEMANAGEMENT

Foto: matchka /pixelio.de

Aufgabe des Casemanagements (Fallbegleitung) ist die qualifizierte Beratung von Menschen in den Bereichen Betreuung und Pflege. Jede und jeder in der Gemeinde kann diesen Dienst kostenlos in Anspruch nehmen, egal ob pflegebedürftige Personen, Angehörige oder auch nur Interessierte.

Es wird dabei über die bestmögliche Versorgung, aber auch über finanzielle und sonstige Entlastungen der Betroffenen und deren Angehörigen informiert. Ein Beratungstermin kann über die Telefonnummer 0664/14 14 801 vereinbart werden.

Weitere Aufgaben des Casemanagements sind die Koordination von komplexen Entlassungen von PatientInnen aus dem Krankenhaus nach Hause und die Unterstützung bei der Suche eines notwendigen Heimplatzes für Menschen, deren Pflege bzw. Betreuung zu Hause nicht mehr möglich ist.

AMBULANTE GERONTOPSYCHIATRISCHE PFLEGE

Albrecht E. Arnold_pixelio.de

Bei diesem Projekt werden Menschen (ab 60 Jahren) mit psychiatrischen Erkrankungen unterstützt, damit sie ihren Alltag weitgehend selbstbestimmt in ihrer gewohnten Umgebung bewältigen können. Diese Betreuung wird von ausgebildetem psychiatrischem Pflegepersonal gratis angeboten.

Betroffene und deren Angehörige werden begleitet und beraten. Es soll eine Vertrauensbasis zwischen den Beteiligten aufgebaut werden. Tätigkeiten wie zum Beispiel der Aufbau einer Tages- und Wochenstruktur, Kontakte zu Ärzten bzw. anderen Diensten, Hilfe bei der regelmäßigen Medikamenteneinnahme oder Kriseninterventionen gehören zu den Aufgaben.

HAUS NENZING

Das Haus Nenzing ist eine anerkannte Einrichtung für die Betreuung von alten und kranken Personen inmitten des Ortszentrums. Hier laufen die unterschiedlichsten Pflegekonzepte zusammen, um fachlich anspruchsvolle und auf die Bewohner angepasste Therapien anwenden zu können.
Bei jeder stationären Aufnahme wird das Casemanagement involviert.

Kriterien zur Aufnahme:
Für eine Langzeit oder teilstationäre Aufnahme ins Haus Nenzing entscheidet das Haus nach eigens zusammengestellten Kriterien. Die Verantwortlichen des Heims nehmen vorrangig Personen auf, bei denen eine hohe Pflegebedürftigkeit vorliegt.

Die Kriterien für eine Aufnahme im Pflegeheim erfolgen neben dem Kriterium der Pflegebedürftigkeit in folgender Reihenfolge:

- Menschen, die ihren Hauptwohnsitz in Nenzing haben
- Menschen, deren Angehörige einen Hauptwohnsitz in Nenzing haben
- Menschen, die zu einem früheren Zeitpunkt in Nenzing wohnhaft waren
- Sonstige Personen, falls im Haus freie Plätze zur Verfügung stehen

LANGZEITPFLEGE

Im Haus Nenzing wird die Selbstbestimmung der Bewohner gefördert und aufrechterhalten. Neuankömmlinge erhalten einen persönlichen Ansprechpartner, der sie durchs Haus führt und ihm die restlichen Mitbewohner vorstellt. Er hilft beim Einrichten des Zimmers und steht für sämtliche Fragen zur Verfügung. Unsere Betreuer ermitteln Gewohnheiten, Wünsche, Vorlieben und auch Abneigungen unserer Bewohner und gehen auf diese ein.

Dabei wird der Tagesablauf im Pflegeheim so gut wie möglich vom bislang zu Hause geführten Tagesablauf übernommen. Persönliche Schlafge- wohnheiten werden respektiert und berücksichtigt. So kann jemand der beispielsweise zu Hause lange geschlafen hat, selbstverständlich auch bei uns im Haus Nenzing länger ausschlafen.

Ein umfangreiches Tagesgeschehen ermöglicht den Bewohnern, aktiv mit anderen in Kontakt zu treten und ihre Freizeit so zu gestalten, wie sie es möchten. Um die Mobilität der Bewohner zu erhalten und zu fördern, gehören Maßnahmen wie Gehtraining, aktive und passive Bewegungsübungen, die Fahrt auf dem Ergometer und vieles mehr zum Tagesablauf.

TEILSTATIONÄRE ANGEBOTE

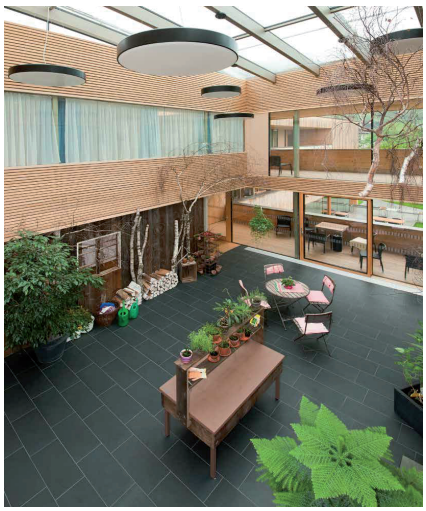

Wer pflegebedürftige Angehörige versorgt, weiß: Pflege kostet Kraft. Immerhin 80 Prozent der pflegebedürftigen Menschen werden heute von ihren Angehörigen zu Hause gepflegt, zum großen Teil ohne professionelle Unterstützung. Urlaubspflege kann in manchen Fällen Entlastung bringen. Für pflegebedürftige Gäste gibt es Angebote zur Aktivierung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die so entstehenden Freiräume können die Pflegenden für ihre eigene Gesundheit nutzen. Bei der Übergangspflege können Pflegebedürftige gemeinsam den Tag mit anderen Heimbewohnern verbringend. Die Übergangspflege kann sowohl als Tages- als auch als Nachtpflege genutzt werden.

Dieses Angebot richtet sich an pflegebedürftige Menschen, deren Versorgung an Tagen oder in der Nacht normalerweise in der eigenen Häuslichkeit durch Angehörige sichergestellt wird. Eine Tagespflege bietet sich an, wenn die ständige Pflegeperson erwerbstätig ist und nur abends am Wochenende die Betreuung übernehmen kann.
Die Nachtpflege ist für jene geeignet, die wegen Schlafstörungen, körperlicher oder psychischer Leiden während der Nacht eine Betreuung brauchen. Je nach individuellem Bedarf besuchen manche Gäste fünfmal in der Woche die Einrichtung, während andere nur an bestimmten Tagen, manchmal auch nur für Stunden kommen. Unsere Tages- und Nachtpflege richtet sich auch an ältere Menschen, die zwar noch in der Lage sind, allein zu Hause zu leben, deren Selbstversorgung jedoch durch beginnende Hilfsbedürftigkeit gefährdet ist. Auch diejenigen, die aus dem Krankenhaus entlassen werden und noch nicht die Kraft haben, sich selbstständig zu versorgen, können die Tagespflege in Anspruch nehmen.
Kann die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden, haben Pflegebedürftige auch Anspruch auf Kostenübernahme einer Tages- oder Nachtpflege.

Zum abwechslungsreichen Tagesablauf können die Bewohner neben den Mahlzeiten und der Mittagsruhe freiwillig an unseren Aktivitäten teilnehmen wie Spaziergänge, Gedächtnistraining, Spiele, Turnen, Heimkino, Ausflüge, Ausfahrten oder Urlaube. Das fachlich geschulte Personal kümmert sich auch um kleinere medizinische und pflegerische Belange wie Blutdruck- und Pulsmessung, Medikation, Gewichtskontrolle usw.

WIE KANN DER HEIMAUFENTHALT FINANZIERT WEREN?

Unter bestimmten Voraussetzungen haben die Bewohner die Möglichkeit, einen Teil oder die gesamten Kosten ihres Heimaufenthaltes mit Hilfe der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen.
<u>Wichtige Kriterien hierfür sind:</u>

- Fehlendes oder nicht ausreichendes Einkommen (zB Pension, Pflegegeld, Mieteinnahmen, u.a.)
- Kein verwertbares Vermögen (Liegenschafts- oder Wohnungseigentum, Sparguthaben,…)
- Hauptwohnsitz in Österreich
- Heimpflegebedürftigkeit (jedenfalls bei vorhandenem Pflegegeldbezug gegeben)

Bitte besprechen Sie eine allfällige Kostenübernahme mit dem Sozialhilfeträger.

Auskünfte erteilen die örtlichen Sozialämter:

Sozialamt der Marktgemeinde Nenzing, T: 05525 62215-108
BH Bludenz, Schloss-Gayenhoplatz 2, 6700 Bludenz, T: 05552 6136-0

Anmeldeformular

nenzing
SENIOREN-BETREUUNG

Senioren- Betreuung Nenzing g. GmbH **Haus Nenzing** Bahnhofstraße 25, 6710 Nenzing	Tel. 05525/62477 Fax. 05525/62477-33 E-Mail: pflegeheim@nenzing.at
Name: Vorname: Anschrift: Tel.	**Aufnahme** ☐ sehr dringend ☐ möglichst bald ☐ dzt. nur vormerken
Angehörige: Name: Adresse: Tel.	**Angehörige:** Name: Adresse: Tel.
Krankenversicherung Vers.-Nr. _____ Geburtsdatum:	☐ ÖGK ☐ Gewer. Selbst. PVG ☐ BVA ☐ VA Eisen. ☐ SVA Bauern
☐ **Vertrauensperson** ☐ **Auskunftsperson** Name: Adresse: Verwandtschaftsverhältnis:	
Pflegegeld beantragt am: ☐ Es liegt bereits eine Pflegestufe vor?	Wenn ja, welche Pflegestufe liegt laut BPFLG vor: ☐ Stufe 0 ☐ Stufe 1 ☐ Stufe 2 ☐ Stufe 3 ☐ Stufe 4 ☐ Stufe 5 ☐ Stufe 6 ☐ Stufe 7

☐ Daueraufnahme Ab:	☐ Urlaub von der Pflege Von: Bis:	☐ Übergangspflege Von: Bis:
Hausarzt:		

Herzlichen Dank an die Stadt Feldkirch,
die uns die Vorlagen zur Verfügung gestellt hat.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Vorsorgemappe auf
die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.
Gemeint und angesprochen sind natürlich immer beide Geschlechter.

Impressum
Herausgeber: Marktgemeinde Nenzing
Landstraße 1
6710 Nenzing
Telefon: 05525/62215-108
E-Mail: gemeinde@nenzing.at
www.nenzing.at

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort und Einleitung	4
	Wo finde ich was? (Aufbewahrung)	5
1	**Wichtige Telefonnummern**	7
2	**Persönliche Daten**	9
2.1	Persönliche Daten, Schlüsselverwahrung, Wohnungseigentümer	9
2.2	Angehörige, die im Notfall zu benachrichtigen sind	11
2.3	Ich werde begleitet / betreut von	13
2.4	Ärzte, Krankenhaus, Apotheke	14
2.5	Impfungen, Organspende, Allergien, Medikamentennachweis	16
2.6	Ärztliche Behandlungen, Klinikaufenthalte	17
2.7	Behinderung, Pflegegeld	18
3	**Finanzen und Versicherungen**	19
3.1	Einkommen	20
3.2	Ersparnisse	21
3.3	Versicherungen	22
3.4	Bankkonten und Schulden im Erbfall	24
3.5	Unterstützungen	25
4	**Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Sachwalterschaft**	27
4.1	Patientenverfügung	27
4.2	Vorsorgevollmacht	28
4.2.1	Allgemeines	28
4.2.2	Bestandteile und Formvorschriften	29
4.3	Sachwalterschaft	30
5	**Nachlassregelung**	31
5.1	Testament	31
5.2	Bestattungsvorgaben und -wünsche	33
5.3	Checkliste: Was ist nach einem Todesfall zu erledigen	37
6	**Anhang**	38
	Formular Patientenverfügung	
	Formular Vorsorgevollmacht	

Vorwort und Einleitung

In jeder Lebenslage sicher sein, dass in meinem Sinn gehandelt wird ...
Um das zu erreichen, braucht es Informationen und klare Handlungsanweisungen. Die „Vorsorgemappe“ unterstützt Sie dabei!

Wir empfehlen Ihnen, die „Vorsorgemappe“ mit einem Angehörigen oder einer Person Ihres Vertrauens durchzuarbeiten – von Anfang bis Ende oder einfach nur jene Abschnitte und Kapitel, die Ihnen wichtig erscheinen. Sie können einzelne Kapitel der „Vorsorgemappe“ heraustrennen und zusammen mit den entsprechenden Dokumenten ablegen. Sie haben dann eine Mappe, in der alle Ihre persönlichen Handlungsanweisungen zusammen mit den jeweils notwendigen Dokumenten übersichtlich verfügbar sind.
Lassen Sie Ihre Angehörigen in jedem Fall wissen, wo Sie Ihre „Vorsorgemappe“ aufbewahren, damit im Notfall nach Ihrem Willen gehandelt wird!

Die Vorsorgemappe ist nicht nur für Seniorinnen und Senioren gedacht.
Wir wenden uns ganz bewusst auch an jüngere Menschen und Erwachsene.
Sie erhalten die „Vorsorgemappe“ im Gemeindeamt / im Rathaus.

Eine Arbeitsgruppe des Seniorenbeirats Feldkirch hat die Inhalte nach dem Vorbild der „Vorsorgemappe“ des Kreisseniorenrats Bodenseekreis erarbeitet.
Wir hoffen, dass Ihnen die Auseinandersetzung mit den angeführten Themen die wohltuende Sicherheit gibt, wichtige Dinge rechtzeitig geregelt zu haben.

Wo finde ich was? (Aufbewahrung)

Wir empfehlen, dass Sie jedes Kapitel, das Sie bearbeiten, mit den entsprechenden Dokumenten in einem gemeinsamen Ordner verwahren.
Wenn dies aus Platzgründen nicht möglich ist, dann können Sie hier angeben, wo sich die einzelnen Ordner befinden:

Persönliche Daten

Ordnername:	Aufbewahrungsort:

Finanzen

Ordnername:	Aufbewahrungsort:

Versicherungen

Ordnername:	Aufbewahrungsort:

Patientenverfügung

Ordnername:	Aufbewahrungsort:

Vorsorgevollmacht

Ordnername:	Aufbewahrungsort:

Nachlassregelung

Ordnername:	Aufbewahrungsort:

1 Wichtige Telefonnummern

Im Notfall die richtige Telefonnummern und die wichtigsten persönlichen Daten zur Hand zu haben, kann entscheidend sein. In Kapitel 1 und 2 können Sie diese Daten erfassen.

Polizei	Notruf 133
Feuerwehr	Notruf 122
Rettungsdienst	Notruf 144
Euro-Notruf	Notruf 112
Krankentransport, Rettungs- und Feuerwehrleitstelle rund um die Uhr	201
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	141
Apothekennotdienst	141
Örtliche Apotheke	Telefon:

Hausarzt Name:	Telefon:

Zahnarzt Name:	Telefon:

Pfarramt	Telefon:

Wichtiger Angehöriger

Vorname, Name: _____ Telefon: _____

Vertrauter Nachbar

Vorname, Name: _____ Telefon: _____

Bevollmächtigter

Vorname, Name: _____ Telefon: _____

Persönlich wichtige Rufnummern

Vorname, Name: _____ Telefon: _____

Vorname, Name: _____ Telefon: _____

Vorname, Name: _____ Telefon: _____

Vorname, Name: _____ Telefon: _____

2 Persönliche Daten

2.1 Persönliche Daten, Schlüsselverwahrung, Wohnungseigentümer

Persönliche Daten

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Pass-/Ausweis-Nr.: _____

Familienstand: _____

Konfession: _____

Blutgruppe: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon Festnetz: _____

Telefon Mobil: _____

E-Mail: _____

Schlüsselverwahrung

Wo gibt es einen „Notfallschlüssel"? Zutreffendes bitte ankreuzen

☐ Hausschlüssel ☐ Wohnungsschlüssel ☐ _____

Vorname: _____ Name: _____

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Wohnort: _____

Telefon Festnetz: _____ Telefon Mobil: _____

E-Mail: _____

Wohnungseigentümer

☐ Ich wohne in meiner eigenen Wohnung/meinem eigenen Haus.
☐ Ich wohne in einer Mietwohnung. Kontaktdaten des Vermieters:

Vorname: _____ Name: _____

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Wohnort: _____

Telefon Festnetz: _____ Telefon Mobil: _____

E-Mail: _____

2.2 Angehörige, die im Notfall zu benachrichtigen sind

Ehe-/Lebenspartner

Vorname: _____ Name: _____

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Wohnort: _____

Telefon Festnetz: _____ Telefon Mobil: _____

E-Mail: _____

_____

Vorname: _____ Name: _____

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Wohnort: _____

Telefon Festnetz: _____ Telefon Mobil: _____

E-Mail: _____

Vorname:

Name:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Wohnort:

Telefon Festnetz:

Telefon Mobil:

E-Mail:

Vorname:

Name:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Wohnort:

Telefon Festnetz:

Telefon Mobil:

E-Mail:

2.3 Ich werde begleitet / betreut von

☐ **Mobiler Hilfsdienst**

Ansprechpartner:	Telefon:

☐ **Krankenpflegeverein**

Ansprechpartner:	Telefon:

☐ **Betreuungspool Vorarlberg**

Ansprechpartner:	Feldkirch 05522/78101 Dornbirn 05572/386568

☐ **24 Stunden Betreuung**

Ansprechpartner:	Telefon:

Ansprechpartner:	Telefon:

☐ **Hospiz Vorarlberg**

Ansprechpartner:	Telefon: 05522/200-1100

☐ **Privatperson**

Ansprechpartner:	Telefon:

2.4 Ärzte, Krankenhaus, Apotheke

Hausarzt

Name: _____ Telefon, Fax: _____

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Weitere Ärzte/Fachärzte

Name: _____ Telefon, Fax: _____

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Name: _____ Telefon, Fax: _____

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Name: _____ Telefon, Fax: _____

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Name:	Telefon, Fax:
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:

Krankenhausärzte

Name:	Telefon, Fax:
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:

Name:	Telefon, Fax:
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:

Apotheke

Name:	Telefon, Fax:
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:
Ich bin von der Rezeptgebühr befreit:	☐ ja ☐ nein

2.5 Impfungen, Organspende, Allergien, Medikamente

Impfungen

Impfpass vorhanden: ☐ ja ☐ nein

Durchgeführte Impfungen laut angefügtem Nachweis:

_____

_____

Organspende

In Österreich gilt die Widerspruchsregelung, d.h. jeder kann Organspender werden, der sich nicht ausdrücklich dagegen ausgesprochen hat.
Der Widerspruch wird durch eine Eintragung im Widerspruchsregister (www.goeg.at/de/Widerspruchsregister) geregelt.
Information und Eintragung: Telefon: 01/515 61, E-Mail: wr@goeg.at

Allergien

Allergiepass vorhanden: ☐ ja ☐ nein

Bekannte Allergien:

_____

_____

Besondere Überempfindlichkeit gegen Inhaltsstoffe aus Medikamenten:

_____

_____

Medikamentennachweis

Name des Medikaments:	Einnahmezeit: morgens	mittags	abends	nachts
_____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐

2.6 Ärztliche Behandlungen, Klinikaufenthalte

Wichtige ärztliche Behandlungen – ambulant

Datum von – bis:	Behandelnder Arzt:	Grund der Behandlung (Diagnose):
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Klinische Behandlungen – stationär

Datum von – bis:	Behandelnder Arzt:	Grund der Behandlung (Diagnose):

2.7 Behinderung, Pflegegeld

Behinderung

Grad der Behinderung: _____ %

Behindertenpass: _____ ☐ ja ☐ nein

Pflegegeld

Pflegestufe: ☐ eins ☐ zwei ☐ drei ☐ vier
☐ fünf ☐ sechs ☐ sieben

3 Finanzen und Versicherungen

**Geld ist in jedem Lebensabschnitt ein wichtiges Thema.
In diesem Kapitel erstellen Sie einen Überblick über Ihre Finanzen und Versicherungen. Und Sie erfahren, auf welche Zuschüsse und Beihilfen Sie unter Umständen Anspruch haben.**

Kontoführende Bank
(Girokonto, von dem die wichtigsten Zahlungen geleistet werden)

Name der Bank:

Kontonummer:

Kontoführende Bank
(zweites Konto)

Name der Bank:

Kontonummer:

3.1 Einkommen

Was?	Auszahlende Stelle	Telefon/Fax/E-Mail
Lohn/Gehalt:		
Eigenpension:		
Eigenpension:		
Eigenpension:		
Witwen-/ Witwerpension:		
Witwen-/ Witwerpension:		
Firmenpension:		
Private Zusatzpension:		
Private Zusatzpension:		
Private Zusatzpension:		
Mieteinnahmen:		
Wohnbeihilfe:		
Pflegegeld:		
Sonstiges:		

3.2 Ersparnisse

Was? Bausparkasse/Bank	Konto Depot- oder Vertragsnummer
Sparbuch:	
Sparbuch:	
Bausparvertrag:	
Bausparvertrag:	
Lebensversicherung:	
Lebensversicherung:	
Wertpapiere:	
Wertpapiere:	
Sonstiges:	

3.3 Versicherungen

Was? Versicherungsgeschellschaft	Polizze- nummer	Ansprechpartner mit Telefon
Haushaltsversicherung:		
Private Haftpflichtversicherung: (oft Teil der Haushaltsversicherung)		
Eigenheimversicherung:		
Kfz-Haftpflichtversicherung:		
Kaskoversicherung:		
Lebensversicherung:		
Private Arztversicherung:		
Private Krankenversicherung:		
Auslandskrankenversicherung:		

Was? Versicherungsgesellschaft	Polizze- nummer	Ansprechpartner mit Telefon
Rechtschutzversicherung:		
Unfallversicherung:		
Vorsorge Pflegeversicherung:		
Sterbeversicherung:		
Sonstiges:		

3.4 Bankkonten und Schulden im Erbfall

Bankkonten

Wenn der Inhaber eines Bankkontos, eines Banksafes oder eines Bankdepots stirbt, ist die Bank verpflichtet, das Nachlassvermögen sicherzustellen. Ob das Konto, der Safe bzw. das Depot gesperrt wird oder nicht, hängt davon ab, ob es sich um ein Einzel- oder um ein Gemeinschaftskonto handelt. Bei einem Einzelkonto ist nur der Kontoinhaber verfügungsberechtigt. Stirbt dieser, wird das Konto gesperrt.
Bei Gemeinschaftskonten unterscheidet man zwischen UND–Konten und ODER-Konten.
Wenn jeder Kontoinhaber einzelverfügungsberechtigt ist (ODER-Konto), muss das Konto nicht gesperrt werden. Bei einem UND-Konto (gemeinsame Verfügungsberechtigung) muss das Konto gesperrt werden.
Informieren Sie sich bei Ihrer Hausbank.

Schulden

Nicht nur das Vermögen, auch die Schulden einer verstorbenen Person gehen auf den Nachlass über. Bevor man eine Erbschaft annimmt, sollte man sich daher informieren, ob die verstorbene Person Schulden hinterlassen hat.
Der Nachlass kann unbedingt und bedingt angenommen werden. Bei der unbedingten Annahme haften die Erben auch für Schulden, von deren Existenz sie nichts wussten. Bei der bedingten Annahme haften die Erben nur für die Schulden, die durch den Nachlass gedeckt werden.

Darüber hinaus ist es ratsam, sich im Todesfall die Versicherungen des Verstorbenen genau anzuschauen und Kontakt mit dem Versicherungsvertreter bzw. der Versicherungsgesellschaft aufzunehmen.

Informieren Sie sich bei Ihrer kontoführenden Bank oder beim Notar bzw. Rechtsanwalt.
Siehe auch Kapitel 5 Nachlassregelung.

3.5 Unterstützungen

Auf folgende Unterstützungen haben Sie unter Umständen Anspruch. Nähere Informationen zu den einzelnen Unterstützungen erhalten Sie im Gemeindeamt / im Rathaus.

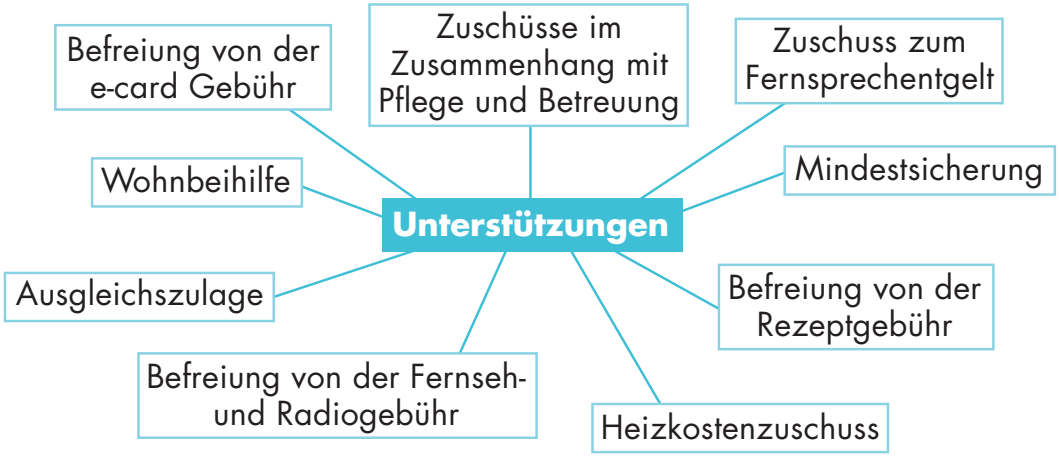

Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage ist die sog. „Mindestpension". Die Ausgleichszulage soll das Einkommen von Pensionsbeziehern auf einen Mindestbetrag aufstocken. Der Richtsatz wird jährlich angepasst. Beantragt wird die Ausgleichszulage bei der jeweiligen Pensionsversicherungsanstalt.

Mindestsicherung

Personen, die keinen Pensionsanspruch und kein anderweitiges Einkommen haben, können Mindestsicherung beantragen. Die Mindestsicherung dient zur Abdeckung der Lebenshaltungskosten. Anträge können Sie im Gemeindeamt / im Rathaus einreichen.

Wohnbeihilfe

Die Wohnbeihilfe unterstützt Sie bei der Bezahlung der Miete bzw. bei der Rückzahlung von Wohnungskrediten und ist einkommensabhängig. Anträge zur Wohnbeihilfe erhalten Sie im Gemeindeamt / im Rathaus.

Heizkostenzuschuss

Der Heizkostenzuschuss ist eine Unterstützung des Landes Vorarlberg für einkommensschwache Haushalte. Ob, wann und wie hoch der Heizkostenzuschuss ist, wird von Jahr zu Jahr neu festgelegt. Nähere Informationen erhalten Sie im Gemeindeamt / im Rathaus.

Befreiung von der Fernseh- und Radiogebühr
Zuschuss zum Fernsprechentgelt
Bei sozialer Bedürftigkeit oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von der Rundfunkgebühr beantragt werden. Gleichzeitig kann ein Zuschuss zum Fernsprechentgelt (ehemals Befreiung von der Telefongrundgebühr) beantragt werden. Ausschlaggebend ist, ob das monatliche Einkommen abzüglich Miete und Familienbeihilfe unter einem Richtwert ist. Antragsformulare gibt es im Gemeindeamt / im Rathaus.

Befreiung von der Rezeptgebühr und von der e-card Gebühr
Folgende Personengruppen werden von der Rezeptgebühr befreit:
- Personen mit geringem Einkommen.
- Personen, die auf Grund eines Leidens oder eines Gebrechens überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen können.
- Die jährliche Rezeptgebührenbelastung ist mit 2 % der Nettopension gedeckelt. Darüber hinaus wird automatisch keine Rezeptgebühr mehr verrechnet.

Anträge können beim zuständigen Krankenversicherungsträger gestellt werden.

Finanzielle Aspekte der Pflege
Pflege kostet Geld. Auf welche Unterstützungen und Zuschüsse Sie im Zusammenhang mit Pflege und Betreuung Anspruch haben, erfahren Sie im Gemeindeamt / im Rathaus.

4 Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Sachwalterschaft

In diesem Kapitel geht es um Vorkehrungen für eine Zeit, in der Menschen nicht mehr selbst entscheiden können. Die Patientenverfügung regelt medizinische Belange, die Vorsorgevollmacht und die Sachwalterschaft regeln die gesetzliche Vertretung.

4.1 Patientenverfügung

- Nur Sie sollten in erster Linie für sich selbst bestimmen können, wie weit Krankenhäuser und Ärzte bei ihrer Behandlung gehen sollen bzw. dürfen.
- Nicht nur für ältere Menschen stellt sich „im Falle des Falles" die Frage der medizinischen Behandlungsmethode. Oft genug treffen solche Entscheidungen auch auf junge Menschen zu (Unfall- oder Folgen einer Erkrankung).
- Was ist, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, notwendige Entscheidungen über die medizinische Versorgung allein zu treffen?

Bereits im Jahre 2006 hat der Gesetzgeber dafür die Möglichkeit einer **Patientenverfügung** eingeführt. Die Patientenverfügung ist eine Erklärung, mit der Sie zukünftige medizinische Behandlungen ablehnen können. Man unterscheidet zwischen einer **beachtlichen Patientenverfügung**, die für den Arzt eine Orientierungshilfe darstellt (keine strenge Bindung an den Verfügungsinhalt; es ist ein Interpretationsspielraum gegeben) und der verbindlichen Patientenverfügung, die für den behandelnden Arzt verpflichtend ist. Die **verbindliche Patientenverfügung** kann nur schriftlich und über vorangegangene Aufklärung durch einen Arzt bei Ihrem Notar, Patientenanwalt oder Rechtsanwalt errichtet werden. Jede Patientenverfügung, die bei einem Notar errichtet worden ist, wird auf Wunsch in das Patientenverfügungsregister eingetragen, wo es rund um die Uhr im Notfall von Krankenhäusern und Ärzten abgerufen werden kann.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Patientenanwaltschaft für Vorarlberg (Telefon: 05522/81553), bei der Hospiz Vorarlberg (Telefon: 05522/200-1100) und bei einem Notar oder Rechtsanwalt Ihres Vertrauens.
Kontaktadressen erfahren Sie über die Notariatskammer (Telefon: 0512/564141, E-Mail: notariatskammer.vorarlberg@chello.at) oder über jedes Bezirksgericht (siehe Seite 30).

4.2 Vorsorgevollmacht

4.2.1 Allgemeines

Die Vorsorgevollmacht soll dann wirksam werden, wenn jemand die zur Besorgung seiner Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit verliert. Die Angelegenheiten, zu deren Besorgung die Vollmacht erteilt wird, müssen ganz konkret angeführt werden. Der Bevollmächtigte darf nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engeren Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung stehen, in der sich der Vollmachtgeber aufhält oder von der dieser betreut wird (§ 284 Abs. 1 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch).

Selbstbestimmung ist dem Gesetzgeber grundsätzlich wichtig. Durch eine geistige Behinderung oder eine psychische Krankheit (auch Demenz zählt dazu) kann es notwendig werden, dass gesetzliche Vertreter Verantwortung für die betroffenen Menschen übernehmen und verpflichtet sind, zum Wohle dieser zu handeln (Angehörigenvertretung, Vorsorgevollmacht, Sachwalterschaft). So stellt die neue Rechtslage klar, dass die Bestellung eines Sachwalters nicht zulässig ist, wenn durch eine **Vorsorgevollmacht** ausreichend vorgesorgt wurde.

In der **Vorsorgevollmacht** müssen die zukünftigen anzuvertrauenden Angelegenheiten angeführt werden. Eine Vollmacht der Art „in allen Angelegenheiten" reicht nicht aus.

Wesentliche inhaltliche Bestandteile der Vorsorgevollmacht sind:

a) Name, Geburtsdatum und Anschrift des Bevollmächtigten
b) Aufgabenbereiche des Bevollmächtigten, z.B.
   - Verwaltung des Vermögens
   - Achtung: Bei Verfügung über Bankkonten muss zusätzlich eine Spezialvollmacht (mit genauen Bankdaten Bank, Kontonummer etc.) ausgestellt werden.
   - Abschluss von Verträgen
   - Geltendmachung von Ansprüchen
   - Vertretung in Pensionsangelegenheiten
   - Vereinbarungen über Pflegeleistungen
   - Abschluss eines Heimvertrages
   - Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden
   - Wohnungsangelegenheiten
   - Verfügung über den Grundbesitz

c) konkrete Weisungen für z.B.
   - Betreuung
   - Pflegeleistungen
   - Heimaufenthalt
   - medizinische Versorgung
   - Freizeitgestaltung
   - Besuche von und/oder bei Angehörigen/Freunden
   - Urlaubsreisen

d) Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vollmacht

e) Dauer der Vollmacht

Es können für verschiedene Aufgabengebiete (z.B. Gesundheitsvorsorge, Vermögensangelegenheiten) auch **verschiedene** Bevollmächtigte eingesetzt werden. Auch die Einsetzung eines Ersatzbevollmächtigten ist zulässig.

4.2.2 Formvorschriften bei Vorsorgevollmachten

1. Einfache Angelegenheiten:
   - **eigenhändig** geschrieben und unterschrieben
   - **fremdhändig** (z.B. durch Rechtsanwalt) verfasst: muss vom Vollmachtgeber und von drei anwesenden Zeugen unterschrieben werden oder notarielle Beurkundung bzw. Notariatsakt

2. In folgenden Fällen muss die Vorsorgevollmacht bei einem **Rechtsanwalt, Notar oder Gericht** erstellt werden (wichtige Angelegenheiten):
   - Einwilligung in schwerwiegende medizinische Behandlungen
   - Entscheidung über dauerhafte Änderung des Wohnortes (z.B. Seniorenheim)
   - Besorgung von Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören.

3. Widerruf:
   Bei ausreichender Geschäfts- und Einsichtsfähigkeit kann der Vollmachtgeber die von ihm ausgestellte Vorsorgevollmacht **jederzeit formlos** und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Selbst bei einem eingetretenen Vorsorgefall kann der Vollmachtgeber „zu erkennen geben“, dass er vom Bevollmächtigten nicht mehr vertreten sein will (**Vetorecht**).
   Vollmachtgeber und bevollmächtigte Person sollten je eine Ausfertigung der Vollmacht aufbewahren. Es ist empfehlenswert, die Vollmacht von einem Rechtsanwalt oder Notar im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registrieren zu lassen.

Nähere Informationen:
- Amtstag der Bezirksgerichte (österreichweit immer Dienstag 8–12 Uhr; Telefonnummern siehe unten)
- Notariatskammer (Telefon: 0512/564141)
- Rechtsanwaltskammer (Telefon: 05522/71122)

4.3 Sachwalterschaft

Die Sachwalterschaft dient dem Wohle, aber auch der Sicherheit der betroffenen Menschen.

Wie kommt es zu einer Sachwalterschaft?
Jeder, der den Eindruck hat, dass jemand aus seinem Umfeld die Unterstützung eines Sachwalters oder einer Sachwalterin braucht, kann beim Bezirksgericht ein Sachwalterschaftsverfahren anregen. Meistens kommt diese Anregung von Angehörigen oder von einer sozialen Einrichtung.
Das Gericht prüft, ob alle Voraussetzungen für eine Sachwalterschaft gegeben sind und bestellt – gegebenenfalls – einen Sachwalter. Das Verfahren selbst ist kostenlos. Bei geringem Einkommen übernimmt das Gericht die Kosten für das Gutachten.

Wer kann Sachwalter sein?
Angehörige, Freunde und Bekannte aus dem privaten Umfeld der Betroffenen, Rechtsanwälte oder Notare. Steht keine nahestehende Person als Sachwalter zur Verfügung, übernimmt diese Aufgabe die IfS-Sachwalterschaft. Sachwalter werden fortlaufend durch das Gericht überprüft. Sie müssen jährlich einen Bericht verfassen und die Verwaltung der Finanzen dokumentieren.

Nähere Informationen:
- IfS Institut für Sozialdienste
  Johannitergasse 6/3, 6800 Feldkirch, Telefon: 05522/75191
- IfS Institut für Sozialdienste
  Poststraße 2/4, 6850 Dornbirn, Telefon: 05572/908888
- Bezirksgericht Feldkirch
  Churer Straße 13, Telefon: 05522/302
- Bezirksgericht Bregenz
  Anton-Schneider-Straße 14, Telefon: 05574/49310
- Bezirksgericht Dornbirn
  Kapuzinergasse 12, Telefon: 05572/3843-0
- Bezirksgericht Bludenz
  Sparkassenplatz 4, Telefon: 05552/630810

5 Nachlassregelung

Was zu Lebzeiten gut vorbereitet und entschieden wurde, bringt Ruhe in Krisensituationen. Dieses Kapitel beschäftigt sich mit Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem eigenen Tod und der Bestattung von Angehörigen zu treffen sind.

Die Informationen im Kapitel 5.1 (Testament) können nur einen groben Überblick vermitteln. Da es sich um einen komplexen juristischen Fachbereich handelt, empfehlen wir, bei der Erstellung eines Testaments Kontakt mit einem Notar oder einem Rechtsanwalt aufzunehmen. Die Adressen sämtlicher Notare erfahren Sie über die Notariatskammer (Telefon: 0512/564141, E-Mail: notariatskammer.vorarlberg@chello.at) oder über das Bezirksgericht (Telefonnummern siehe Seite 30).

5.1 Testament

Allgemeine Informationen

Grundsätzlich sind alle Vermögenswerte wie Liegenschaften, Sparguthaben, Schmuck oder Forderungen gegen andere Personen vererbbar. Aber auch Schulden sind vererbbar. Wenn der Erbe oder die Erbin die Erbschaft annimmt, gibt er oder sie eine Erbantrittserklärung ab und tritt in die Vermögensnachfolge des Verstorbenen.

Ein Testament ist die (jederzeit widerrufliche) Erklärung, an wen das Vermögen zur Gänze oder quotenmäßig übergehen soll. Jede über 18 Jahre alte Person, die im Vollbesitz der geistigen Kräfte ist, kann ein Testament verfassen.

Testamentsformen

Die wichtigsten Testamentsformen sind das eigenhändige und das fremdhändige Testament.

Beim **eigenhändigen** Testament muss das Testament vom Verfasser eigenhändig geschrieben und mit vollem Namen unterschrieben werden. Das eigenhändige Testament kann zu Hause (in der Vorsorgemappe) oder bei einem Notar oder Rechtsanwalt hinterlegt werden.
Das **fremdhändige** Testament (PC oder dritte Person) muss vom Testamentsverfasser unterschrieben werden. Zusätzlich wird die Unterschrift von drei Zeugen benötigt. Beachten Sie, dass bei einem fremdhändigen Testament einige Formvorschriften einzuhalten sind.

Die österreichische Notariatskammer führt ein zentrales Testamentsregister, in welchem Testamente registriert werden können.
Nähere Auskünfte dazu und über die Möglichkeiten der Testamentserstellung erhalten Sie bei allen Notaren und Rechtsanwälten.

Kosten und Widerruf
Die Kosten der Testamentserstellung durch einen Notar oder einen Rechtsanwalt sind bei unkomplizierten Testamenten überschaubar. Erkundigen Sie sich vor der Testamentserstellung nach den Kosten.
Testamente können **geändert** und **widerrufen** werden. Dies kann ausdrücklich, stillschweigend (durch Errichtung eines neuen Testaments) oder durch das Vernichten des Testaments erfolgen. Auch bei einem Widerruf oder einer Änderung ist eine Vorabinformation durch den Notar oder Rechtsanwalt empfehlenswert.

Das Testament ist nicht der geeignete Ort, um die Bestattung zu regeln, da das Testament erst im Verlassenschaftsverfahren (nach der Bestattung) geöffnet wird.

5.2 Bestattungsvorgaben und -wünsche

Halten Sie schriftlich fest, wie Ihre Bestattung durchgeführt werden soll: Bestattungsart (Feuerbestattung, Erdbestattung), Todesanzeige, Wünsche für die Trauerfeier, …
Folgende Leitfragen helfen Ihnen dabei.

Bestattungsvorsorge/Sterbeversicherung

Ich habe eine Bestattungsvorsorgeversicherung (Sterbeversicherung) abgeschlossen: ☐ ja ☐ nein

Versicherungsgesellschaft: _____ Polizzenummer: _____

Art der Bestattung

☐ Erdbestattung
☐ Feuerbestattung
☐ _____
☐ anonyme Bestattung
☐ Überführung nach: _____

Bestattungsort/Friedhof

☐ Eine Grabstätte ist vorhanden.
Friedhof: _____ Letzter Verstorbener: _____

☐ Eine Grabstätte ist nicht vorhanden.
Ich wünsche die Bestattung auf folgendem Friedhof:

_____

Denken Sie darüber nach, ob Sie zu Lebzeiten eine Grabstätte erwerben wollen.

Wünsche für die Trauerfeier

☐ Ich wünsche eine stille Bestattung nur im Kreis meiner engsten Angehörigen.

☐ Ich wünsche eine gewöhnliche Bestattung.

_____

_____

In Vorarlberg besteht kein Gebietsschutz für Bestatter. Es ist trotzdem von Vorteil, einem Bestatter aus ihrem Umfeld das Vertrauen zu schenken, da sich dieser mit den Gepflogenheiten vor Ort am besten auskennt.

Bestattungsinstitut

Der Bestatter übernimmt folgende Aufgaben:

- die Verständigung des Totenbeschauarztes
- das Ankleiden, Einsargen und die Überführung zum Friedhof
- die Besorgung der Sterbeurkunde
- die Benachrichtigung des zuständigen Pfarramtes
- die Druckaufträge von Parten, Trauerbildern und Danksagungen und Todesanzeigen in Zeitungen
- die Terminabsprache mit dem Krematorium
- die Ausrichtung der Trauerfeier
- die Überführung von und nach allen Ländern der Erde
- die Verrechung mit der Sterbeversicherung
- Benachrichtigungen/Todesanzeige: erstellen Sie eine Liste der Angehörigen und Freunde, welche im Todesfall zu benachrichtigen sind.

Im Telefonbuch (Herold) finden Sie in den gelben Seiten unter „Bestattungsunternehmen“ alle in Vorarlberg aktiven Bestattungsunternehmen angeführt.

Das von mir ausgewähte Bestattungsinstitut

Name:	Telefon, Fax:
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:

Tätigkeiten, die im Rahmen der Verabschiedung und Bestattung notwendig sind (Einsargen, Aufbahrung, Fahrt zum Krematorium,…), sind den offiziellen Bestattungsunternehmen vorbehalten.

Bei der **Gestaltung** der Verabschiedung sind die Pfarreien behilflich.
Für Konfessionsfreie bietet der Verein „Abschied in Würde“ Unterstützung bei der Gestaltung von Trauerfeiern an.
Kontakt: Kornfeld 32, 6840 Götzis, Telefon: 0664/4606491

Angehörige und Freunde, die im Todesfall zu benachrichtigen sind bzw. eine Todesanzeige erhalten sollen

Vorname, Name:	Straße, Hausnummer, PLZ/Ort:	Telefon:

5.3 Checkliste: Was ist nach einem Todesfall zu erledigen?

	Telefon:	Datum:	erledigt:
1. Bestattungsunternehmen beauftragen			☐
2. Krankenkasse verständigen			☐
3. Arbeitgeber verständigen			☐
4. Pensionsversicherungs-träger verständigen			☐
5. Vereine benachrichtigen			☐
6. Sonderurlaub beim eigenen Arbeitgeber beantragen			☐
7. Testament an Notar oder Nachlassgericht übergeben			☐
8. Finanzamt verständigen			☐
9. Versicherungen verständigen			☐
10. Gewerkschaft verständigen			☐
11. Mitgliedschaften kündigen			☐
12. Radio, TV abmelden oder umschreiben			☐
13. Mietwohnung, Garage u.a. kündigen			☐
14. ev. Nachmieter suchen			☐
15. Wohnungsauflösung vorbereiten			☐

	Telefon:	Datum:	erledigt:
16. Energieverbrauchswerte (Strom/Gas/Wasser) ablesen lassen	_____	_____	☐
17. Abonnements (Zeitungen, Zeitschriften) kündigen	_____	_____	☐
18. Kraftfahrzeug abmelden	_____	_____	☐
19. _____	_____	_____	☐
20. _____	_____	_____	☐
21. _____	_____	_____	☐
22. _____	_____	_____	☐

6 Anhang

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Formulare „Patientenverfügung“ und „Vorsorgevollmacht“.

Patientenverfügung

Diese Patientenverfügung wird gemäß Patientenverfügungs-Gesetz (BGBl. I Nr. 55/2006 i. d. g. F.) errichtet.

Meine Patientenverfügung

Ohne Druck und Zwang, nach reiflicher Überlegung und in Kenntnis der (rechtlichen) Tragweite erstelle ich diese Patientenverfügung für den Fall, dass ich nicht mehr entscheidungsfähig bin.

☐ **Diese Patientenverfügung soll verbindlich gelten.**

[1] Meine Daten

Vorname(n) _____

Nachname(n) _____

Geburtsdatum _____ Telefon _____

Straße/Nr. _____

Postleitzahl _____ Wohnort _____

[2] Beschreibung meiner persönlichen Umstände und Einstellungen

Damit meine behandelnden Ärztinnen/Ärzte für den Fall, dass ich mich während meiner medizinischen Behandlung nicht mit ihnen verständigen kann, meinen Willen als Patient(in) besser beurteilen können, halte ich Folgendes über meine Einstellung zu meinem Leben, meiner Gesundheit und Krankheit, meinem Sterben und meinem Tod bzw. meiner religiösen Einstellung fest:

_____

_____

_____

_____

[3] Inhalt der Patientenverfügung

Meine Patientenverfügung soll in **folgenden Situationen** gelten:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Die medizinischen Behandlungen, die ich im Folgenden konkret beschreibe, **lehne ich ab:**

[4] Sonstige Anmerkungen

[5] Meine Vertrauenspersonen

Folgende Person(en) dürfen von Ärztinnen/Ärzten Informationen über meinen Gesundheitszustand erhalten:

Vor- und Nachname(n) _____

Straße/Nr., Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Vor- und Nachname(n) _____

Straße/Nr., Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

[6] Hinweis auf eine Vorsorgevollmacht

Ich habe eine Vorsorgevollmacht bei Notarin/Notar, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein erstellt. Die bevollmächtigte Person ist:

Vor- und Nachname(n) _____

Straße/Nr., Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

[7] Ärztin/Arzt, die/der mich beim Erstellen der Patientenverfügung aufgeklärt und beraten hat

Vor- und Nachname(n) _____

Straße/Nr., Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

[8] Ärztliche Aufklärung

Als Ärztin/Arzt habe ich mit der Patientin/dem Patienten ein ausführliches Gespräch geführt. Diese(r) ist zum Zeitpunkt der Beratung in der Lage, das Besprochene zu verstehen und ihren/seinen Willen danach zu richten. Im Gespräch haben wir die gesundheitliche Ausgangslage und die medizinischen Folgen der im Einzelnen abgelehnten Maßnahmen umfassend besprochen und ich beschreibe den **Inhalt dieses Gespräches** wie folgt:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Ich als Ärztin/Arzt habe die Patientin/den Patienten über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung ausführlich informiert. Die Patientin/Der Patient schätzt die **medizinischen Folgen** der Patientenverfügung zutreffend ein, weil

_____

_____

_____

_____

_____

Ort, Datum Name, Unterschrift und Stempel Ärztin/Arzt

[9] Errichtung vor einer/einem rechtskundigen Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Patientenvertretung oder des Erwachsenenschutzvereins oder vor einer Notarin/einem Notar bzw. einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt.

Ich habe die errichtende Person über das Wesen der verbindlichen Patientenverfügung und die rechtlichen Folgen sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs belehrt. Insbesondere habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass die Verfügung von der Ärztin/vom Arzt in aller Regel befolgt werden muss, selbst dann, wenn die untersagte Behandlung medizinisch indiziert ist.

Ort, Datum | Name, Unterschrift und Stempel

[10] Bestätigung meiner Patientenverfügung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich meine Patientenverfügung selbst errichtet habe.

Ort, Datum | Unterschrift

[11] Zeugen

Nur für den Fall, dass die/der Erkrankte nicht in der Lage ist zu unterschreiben, muss sie/er bei „Unterschrift" ein Handzeichen setzen. Dieses muss entweder notariell oder gerichtlich beglaubigt sein oder vor zwei Zeuginnen/Zeugen erfolgen. Eine/r der Zeuginnen/Zeugen muss den Namen der Person, die mit Handzeichen gefertigt hat, unter dieses Handzeichen setzen.

Wenn auch ein Handzeichen nicht möglich ist, muss die Errichtung der Patientenverfügung von einer Notarin/einem Notar (oder einem Gericht) beurkundet werden.

1. Zeugin/Zeuge
Name und Unterschrift _____

2. Zeugin/Zeuge
Name und Unterschrift _____

Hinweis

Falls diese Patientenverfügung nicht alle Formvorschriften einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllen sollte, ist sie dennoch bei der Ermittlung des Patientenwillens zu berücksichtigen (§§ 8, 9 Patientenverfügungs-Gesetz).

Dieses Formular wurde in Zusammenarbeit der ARGE PatientenanwältInnen und Hospiz Österreich erarbeitet und wird von dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sowie den folgenden Institutionen empfohlen:

Vollmacht

Ich, (Vollmachtgeber/in)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an

(bevollmächtigte Person)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Fortsetzung Seite 2

1. Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. ☐ ja ☐ nein

- Sie darf insbesondere in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Absatz 1 und 2 BGB). ☐ ja ☐ nein

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Diese darf ihrerseits alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. ☐ ja ☐ nein

- Solange es zu meinem Wohl erforderlich ist, darf sie

  über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1906 Absatz 1 BGB) ☐ ja ☐ nein

  über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Absatz 4 BGB) ☐ ja ☐ nein

  über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1906a Absatz 1 BGB) ☐ ja ☐ nein

  über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1906a Absatz 4 BGB) ☐ ja ☐ nein

  entscheiden.

- _____

- _____

- _____

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen. ☐ ja ☐ nein

- Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. ☐ ja ☐ nein

- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. ☐ ja ☐ nein

- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen. ☐ ja ☐ nein

- _____

Fortsetzung Seite 3

3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. ☐ ja ☐ nein
- _____

4. Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich ☐ ja ☐ nein
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) ☐ ja ☐ nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen ☐ ja ☐ nein
- Verbindlichkeiten eingehen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) ☐ ja ☐ nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 2**) ☐ ja ☐ nein
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. ☐ ja ☐ nein
- _____

- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können:
- _____
- _____

Hinweis:
1. Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens (vgl. Ziffer 2.1.5 der Broschüre „Betreuungsrecht“).
2. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

Fortsetzung Seite 4

5. Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht die für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr. Zudem darf sie über den Fernmeldeverkehr einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. ☐ ja ☐ nein

6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. ☐ ja ☐ nein

7. Untervollmacht

- Sie darf Untervollmacht erteilen. ☐ ja ☐ nein

8. Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung") erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen. ☐ ja ☐ nein

9. Geltung über den Tod hinaus

- Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus. ☐ ja ☐ nein

10. Weitere Regelungen

- _____

_____

_____

_____

Ort, Datum — Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

Ort, Datum — Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers